

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

November 2001
Jahrgang 2, Ausgabe 3/4

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Berufung und Revision im Zivilprozeß deutlich erschwert
- 2 Wiedereinstellungsanspruch nach krankheitsbedingter Kündigung
- 2 Mehr Unterhalt nach Scheidung
- 3 **Baubzugssteuer** für Bauleistungen wird 2002 eingeführt
- 3 Abweichung der Eigentumswohnung vom Aufteilungsplan
- 4 **Das neue Schuldrecht** – Der erste Überblick

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: info@grosse-wilde-bonn.de

internet: www.grosse-wilde-bonn.de

Berufung und Revision im Zivilprozeß deutlich erschwert

von RA Franz M. Große-Wilde

„Und notfalls gehen wir in die Berufung!“. Bis Ende dieses Jahres kann man diese Aussage noch leicht machen. Mit dem Jahreswechsel werden sich die Möglichkeiten von Rechtsmitteln aber beträchtlich **erschweren**.

Die deutsche Justiz leidet seit langem unter Geldknappheit. Prozesse brauchen eine lange Zeit. Richter und Gerichtsmitarbeiter sind nicht selten räumlich schlecht untergebracht, der Einsatz moderner Informationsmittel ist immer noch die Ausnahme. Anstatt für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen, wird wieder einmal der Versuch gemacht, durch Verfahrensänderungen die Arbeit zu verringern. Aber mit der Verringerung der Arbeit in den oberen Instanzen geht auch jetzt wieder eine Erhöhung des Arbeitsaufwandes in der ersten Instanz einher. Wenn man bedenkt, daß 1998 nur 7,56 % aller Gerichtsverfahren in die zweite Instanz gegangen sind, wird deutlich, daß auch dieser Versuch – allerdings zu Lasten der Betroffenen – scheitern muß.

Dennoch müssen wir uns mit den neuen Gegebenheiten vertraut machen. Betroffen sind davon alle Verfahren, die zum Jahreswechsel nicht abgeschlossen sind. Findet also **die letzte mündliche Verhandlung nicht** mehr im Jahre **2001** statt, so ist das **neue Recht** anzuwenden.

Der größte Teil der Änderungen richtet sich an die unmittelbaren Prozeßbeteiligten, den Richter und den Anwalt. **Aber die Grundregeln muß auch der betroffene Bürger kennen.** Denn ein Prozeß kann nur dann effektiv und erfolgreich geführt werden, wenn der Betroffene dem Anwalt die notwendige Hilfestellung gibt. Dies ist in erster Linie die erforderliche Information.

Bereits in der **Berufungsinstanz**, für die entweder das LG oder das OLG zuständig sein wird, findet praktisch nur noch eine reine **Rechtsprüfung** statt, die bisher dem Bundesgerichtshof oblag. Das Berufungsgericht baut auf dem auf, was die erste Instanz an Tatsachen festgestellt hat. Neue Tatsachen können nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, etwa wenn in der ersten Instanz Verfahrensfehler begangen wurden.

Für unsere Mandanten heißt dies, daß der Zivilprozeß bereits **in der ersten Instanz** auf das **Sorgfältigste** vorbereitet werden muß. Jede Nachlässigkeit kann erhebliche Nachteile bis zum Prozeßverlust nach sich ziehen. Der Gesetzgeber hat zwar gleichzeitig dem Gericht erster Instanz auferlegt, die Parteien auf etwaige Bedenken **rechtzeitig** (so daß die Bedenken auch ausgeräumt werden können) hinzuweisen. Aber diese Pflichten gab es auch schon bisher, ohne daß sie immer so, wie es das Gesetz vorsah, auch umgesetzt wurden. Ob sich hier also tatsächlich etwas verbessert, ist zweifelhaft.

Allerdings ist das Gericht jetzt verpflichtet, seine – konkreten – Hinweise auch in den Akten zu **protokollieren**. Die fehlende Protokollierung führt zu einem Verfahrensfehler, den sich kein Richter gerne zuschreiben läßt. Dies wird vermutlich dazu führen, daß die Hinweispflicht nicht mehr in dem bisherigen Maße übergangen wird.

Umgekehrt ist das Gericht in der Lage, durch das Setzen von Fristen nachgeschobenen Argumenten Grenzen zu setzen, so daß eine **zügige Reaktion** auch während des Prozeßablaufes zwingend ist.

Auch bei der **Revision** ändert sich einiges. Ab dem kommenden Jahr besteht theoretisch die Möglichkeit, auch

Fortsetzung auf S. 2

Fortsetzung von S. 1

mit kleinsten Verfahren vom Amtsgericht über das Landgericht bis zum BGH zu gelangen. Dies wird allerdings letztlich nur wenigen Verfahren vorbehalten bleiben, denn die Revision ist nur noch in besonderen Fällen zulässig. Grundsätzlich muß sie **zugelassen** werden, entweder durch das Berufungsgericht oder durch den BGH selbst im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde. Die Nichtzulassungsbeschwerde setzt allerdings einen Streitwert von **20.000 Euro** voraus.

In allen Fällen ist Voraussetzung, daß eine Entscheidung des BGH entweder zur **Rechtsfortbildung** oder zur Wahrung der **Einheitlichkeit der Rechtsprechung** notwendig wird. Praktisch bedeutet dies, daß sich der BGH seine Fälle selbst aussuchen kann, wenn er sie nicht von einem LG oder OLG mit der Bitte vorgelegt bekommt, noch einmal das eigene Urteil zu überprüfen. In der Praxis wird dies vermutlich insbesondere dann der Fall sein, wenn es zu Abweichungen der Rechtsprechung der verschiedenen OLG gekommen ist.

Wiedereinstellungsanspruch nach krankheitsbedingter Kündigung

von RAin Martina C. Große-Wilde

Muß ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer, den er wegen Krankheit gekündigt hat, wiedereinstellen, wenn überraschend eine **Besserung** des Gesundheitszustandes eintritt?

Durch Urteil vom 27.6.2001 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, daß ein Wiedereinstellungsanspruch jedenfalls dann nicht besteht, wenn eine nachträgliche überraschende grundlegende Besserung des Gesundheitszustandes **nach** Ablauf der Kündigungsfrist eintritt.

In dem zu entscheidenden Fall erkrankte der als Produktionshelfer beschäftigte Arbeitnehmer langfristig wegen eines Bandscheibenvorfalles.

Zum Zeitpunkt der Kündigung war völlig ungewiß, ob der Arbeitnehmer zur Aufnahme seiner Tätigkeit jemals wieder in der Lage sein würde. Während des Kündigungsschutzprozesses, aber nach Ablauf der Kündigungsfrist, trat eine grundlegende Besserung des Gesundheitszustandes ein.

Ausgangspunkt für einen Wiedereinstellungsanspruch ist die vertragliche **Fürsorgepflicht** des Arbeitgebers. Für den Fall der betriebsbedingten Kündigung ist ein Wiedereinstellungsanspruch grundsätzlich anerkannt, wenn sich zwischen dem Ausspruch der Kündigung und dem Ablauf der Kündigungsfrist eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ergibt und der Wiedereinstellung keine berechtigten Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.

Gleiches muß gelten bei einer krankheitsbedingten Kündigung, wenn sich nachträglich eine Besserung einstellt. Die Besorgnis der wiederholten Erkrankung muß **nachweislich** völlig ausgeräumt sein.

Mit dem Ende des Arbeitsvertrages **endet** aber auch die vertragliche Fürsorgepflicht. Daraus ergibt sich aber wiederum auch, daß Änderungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu einem Wiedereinstellungsanspruch führen.

Unser Rat:

- Als **Arbeitnehmer** sollten Sie vor Ablauf der Kündigungsfrist prüfen, inwieweit die Kündigung noch berechtigt ist.
- Als **Arbeitgeber** sollten Sie prüfen, inwieweit Sie vor Ablauf der Kündigungsfrist Dispositionen treffen.

Mehr Unterhalt nach Scheidung

von RAin Martina C. Große-Wilde

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 13.6.2001 die Grundsätze für die **Berechnung** des nachehelichen Unterhalts geändert. Betroffen sind alle Fälle, bei denen ein Ehegatte während der Ehe **nicht** berufstätig war und nach der Scheidung eine Berufstätigkeit **aufnimmt**. Danach wird nach der Scheidung erzieltetes Einkommen nicht mehr voll auf den Unterhalt angerechnet, sondern nur mit der üblichen 3/7 Quote. Praktisch bekommt der berufstätige Berechtigte damit mehr Unterhalt.

Bisher war die Höhe der Unterhaltszahlung davon abhängig, ob der unterhaltsberechtigte Ehegatte schon während der Ehe oder erst nach der Scheidung zu arbeiten begann. Hatte der unterhaltsberechtigte Ehegatte schon während der

Ehe gearbeitet, dann errechnete sich der Unterhalt aus der **Differenz** zwischen dem höheren und dem niedrigeren Einkommen. Hatte der unterhaltsberechtigte Ehegatte während der Ehe nicht gearbeitet, dann wurde sein späteres Einkommen auf den Unterhalt voll **angerechnet**. Diese Berechnungsmethode schmälerte den Unterhaltsanspruch. Das konnte sogar dazu führen, daß durch Aufnahme einer Berufstätigkeit überhaupt kein Unterhaltsanspruch mehr bestand.

Diese unterhaltsrechtliche Behandlung der sog. Hausfrauen(mann)-Ehe war zunehmend in die Kritik geraten.

Diese Rechtsprechung hat der BGH jetzt geändert. Die **Tätigkeit im Haushalt** wird jetzt bei der Unterhaltsberechnung als **wirtschaftlicher** Wert berücksichtigt. Nimmt der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit auf oder nimmt er sie zwar nicht auf, ist aber dazu verpflichtet, dann tritt das erzielte oder erzielbare Einkommen an die Stelle der Hausarbeit. Bei der Berechnung des Unterhalts wird es dann vom Einkommen des unterhaltsverpflichteten Ehegatten abgezogen. Diese Berechnung findet Anwendung, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte während der Ehe gar nicht oder nur teilweise erwerbstätig war. Die Gründe hierfür spielen keine Rolle.

Diese Entscheidung hat auch für die Zukunft weitreichende Folgen. Sie wird möglicherweise in vielen Fällen dazu führen, daß es nachehelichen Unterhalt auf Dauer geben wird.

Unser Rat:

- Wer als unterhaltsberechtigter Ehegatte eine bestandskräftige Entscheidung hat, sollte prüfen, inwieweit eine Abänderung möglich ist.
- Wer als unterhaltsberechtigter Ehegatte sich noch in einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren befindet, sollte prüfen, inwieweit sich Änderungen für ihn ergeben.
- Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte sollte prüfen, inwieweit eine zeitliche Begrenzung des Unterhalts möglich ist oder versuchen, eine ausgleichende Vereinbarung zu treffen.

Bauabzugsteuer für Bauleistungen wird 2002 eingeführt

Von RA Franz M. Große-Wilde

Ab dem kommenden Jahr haftet auch der private Bauherr für die Steuern seines Bauunternehmers – wenn er nicht aufpaßt. Keine Frage: Um seine Steueransprüche sicherzustellen, läßt der deutsche Staat nichts aus, um den Bürger mit einem hohen Aufwand an Bürokratie und erheblichen Risiken zu belasten. Daß viele der Betroffenen von diesen neuen Verpflichtungen gar nichts wissen werden, wird vermutlich gerne in Kauf genommen.

Der Leistungsempfänger (**Bauherr**) muß nach § 48 EStG dem Leistenden (**Bauunternehmer**) 15 % der Bruttorechnungssumme einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. **Ausnahmen** bestehen dann, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes (§ 48 b EStG) vorlegt oder wenn ein Bagatellfall vorliegt.

Betroffen sind hierbei **alle** Leistungen am Bau, also auch die des Architekten, des Statikers und des Bauhandwerkers. Auf der Seite des Bauherrn ist der „reine Privatmann“ ausgenommen. Der Bauherr muß Unternehmer im Sinne von § 2 UStG oder juristische Person des öffentlichen Rechts sein.

Für die Eigenschaft als „**Unternehmer**“ reicht es aber bereits aus, wenn man die Einliegerwohnung in seinem Haus vermietet. Auch kommt es nicht darauf an, ob die Bauleistung für das „Unternehmen“ erbracht wird. Auch der selbständige Arzt, der Bauleistungen an seinem Privathaus durchführen läßt, unterliegt § 48 EStG. Diese Beispiele lassen sich beliebig erweitern. Natürlich gibt es hier offene Fragen. Unklar ist, wie etwa eine Wohnungseigentümergeinschaft verfahren muß, wenn in ihren Reihen Unternehmer sind. Gleiches gilt für Ehegatten, von denen einer Unternehmer ist, und die ein je zu 1/2 im Eigentum stehendes, privatgenutztes Einfamilienhaus haben.

Zeitlich kommt es darauf an, wann die Rechnung bezahlt wird. Die neue Vorschrift ist auf alle Zahlungen anzuwenden, die **nach dem 31.12.2001** erfolgen.

Dies alles muß nicht berücksichtigt werden, wenn eine **Freistellungsbe-**

scheinigung vorliegt. Der Bauherr sollte sich sicherheitshalber das Original vorlegen und eine Kopie aushändigen lassen. Gleiches gilt auch in **Bagatellfällen**. Dies sind alle Fälle, in denen die Leistung den Betrag von **5.000 Euro** nicht übersteigt. Damit sind aber schon alle größeren Reparaturen am Haus erfaßt.

Muß der Bauherr die Steuer abführen, so muß er die Steuer beim zuständigen Finanzamt des **Bauunternehmers** (§ 20 a AO) anmelden und abführen. Der Bauunternehmer kann diese Zahlung dann auf seine Steuerpflicht anrechnen lassen, und zwar zuerst auf seine Lohnsteuer, und auf seine Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Der Bauherr, der sich hieran nicht hält, kann zur **Nachzahlung** verpflichtet werden. Außerdem begeht er eine strafbare **Steuerhinterziehung**.

Unser Rat:

- Klären Sie vor der Bezahlung von Bauleistungen, ob Sie Unternehmer sind.
- Beschaffen Sie sich als Bauunternehmer so schnell wie möglich eine Freistellungsbescheinigung.
- Sind Sie von der Regelung als Bauherr betroffen, **fragen** Sie rechtzeitig Ihren **Anwalt** oder Ihren **Steuerberater**.

Abweichung der Eigentumswohnung vom Aufteilungsplan

von RAin Martina C. Große-Wilde

Nicht selten weicht die tatsächliche Bauausführung einer Eigentumswohnung von dem Aufteilungsplan und dem Grundbuch ab. Wie ist dieses Auseinanderklaffen dann zu behandeln?

Mit Beschluß vom 18.07.2001 hat das Kammergericht Berlin (KG) jetzt dieses Problem angegangen und wohl zutreffend entschieden, daß grundsätzlich eine Anpassung der tatsächlichen Verhältnisse an den Aufteilungsplan und das Grundbuch zu erfolgen hat und nicht eine Anpassung von Aufteilungsplan und Grundbuch an die tatsächlichen Verhältnisse. Denn der Erwerber einer Wohnung kauft diese ja regelmäßig nach den Plänen.

In dem zu entscheidenden Fall war die Trennwand zwischen zwei Woh-

nungseigentumseinheiten im Dachgeschoß gegenüber dem Grundbuchinhalt in wesentlichem Umfang, hier um mehr als 4 m², verschoben. Der benachteiligte Wohnungseigentümer verlangte daraufhin von dem begünstigten Wohnungseigentümer, daß dieser die Versetzung der Trennwand dulde.

Das KG hat dem zugestimmt. Weicht die tatsächliche Bauausführung von dem Aufteilungsplan, der durch Bezugnahme im Grundbuch eingetragen ist, nicht unwesentlich ab, so ist es aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, eine Übereinstimmung herbeizuführen. Eine Übereinstimmung kann so herbeigeführt werden, daß entweder die tatsächlichen Verhältnisse an die Rechtslage angepaßt werden oder aber umgekehrt die Rechtslage an die tatsächlichen Verhältnisse angepaßt wird. Nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird die genaue Umgrenzung der Wohnungseigentumseinheiten durch die Teilungserklärung in Verbindung mit dem Aufteilungsplan und der Abgeschlossenheitsbescheinigung festgelegt. **Ausgangspunkt** der Aufteilung sind also nicht die bestehenden Raumverhältnisse, sondern der **Grundbuchinhalt**. Auch die gesetzlichen Regelungen zum Eigentumserwerb von Grundstücken und Wohnungseigentum orientieren sich grundsätzlich an dem Grundbuchinhalt. Vorrangig ist deshalb eine Anpassung der tatsächlichen Verhältnisse an den Inhalt des Grundbuchs vorzunehmen.

Nur wenn die Anpassung der Bauausführung, hier die Verschiebung der Trennwand, **bautechnisch unmöglich** ist oder der dafür erforderliche Kostenaufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Nutzen, hier dem Raumgewinn, steht, dann besteht ein Anspruch auf **finanziellen Ausgleich**. Im Gegenzuge ist dann eine Änderung der Teilungserklärung im Grundbuch zu bewilligen. Es ist dann eine Anpassung des Aufteilungsplanes an die tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Unser Rat:

- Prüfen Sie bei dem Erwerb von Wohnungseigentum, ob die tatsächliche Bauausführung mit der Teilungserklärung und dem Aufteilungsplan übereinstimmen.
- Prüfen Sie die tatsächlichen Verhältnisse, **bevor** Sie den Kaufvertrag unterschreiben.

Das neue Schuldrecht – der erste Überblick

von RA Franz M. Große-Wilde

Warum sollte der Gesetzgeber nicht noch wenige Wochen vor dem Jahresende den praktisch wichtigsten Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das allgemeine Schuldrecht, grundlegend ändern? Die Betroffenen können ja die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr nutzen, um sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. Die nötigen Änderungen in Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann man ja schnell mit dem Computer erledigen. Gut, gleichzeitig wird auch der Euro eingeführt und es gibt auch sonst noch das ein oder andere zu tun. Hauptsache, unsere Abgeordneten haben ihre Arbeit getan und können sich in aller Ruhe in den Weihnachtsurlaub verabschieden.

Bereits 1992 hatte die vom früheren Bundesjustizminister eingesetzte Schuldrechtskommission einen Entwurf für die Modernisierung des Schuldrechts vorgelegt, der in der Folgezeit in Fachkreisen erörtert wurde. Außerdem hatte die EU-Kommission 1999 eine Verbrauchsgüterkaufrichtlinie erlassen, die bis zum 31.12.2001 in deutsches Recht umzusetzen war. Schließlich wurden noch weitere EU-Richtlinien aus dem Jahre 2000 einbezogen. Im Mai 2001 wurde dann ein Gesetzesentwurf der Regierung in die entsprechenden Gremien eingebracht. Der Bundesrat verlangte im Sommer 2001 noch rund 150 Änderungen. Diese Änderungsvorschläge wurden dann weitgehend in zweiter Lesung am 11.10.2001 vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat wird dieser Fassung voraussichtlich am 9.11.2001 zustimmen, so daß das Gesetz zum 1.1.2002 in Kraft treten wird.

Dies wäre alles nicht so tragisch, wenn nicht von den Neuregelungen eine Vielzahl von Verträgen betroffen werden, insbesondere auch nahezu **sämtliche Standardverträge**.

Da die Schuldrechtsreform eine grundlegende Umstrukturierung in verschiedenen Bereichen umsetzen will, wirkt sich die Gesetzesänderung in allen Bereichen aus.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der Vielzahl der geänderten Regelungen, können wir dem Leser in dieser Ausgabe zunächst nur die

wichtigsten Neuerungen vorstellen und erste Hinweise geben. **Basis ist die Fassung des Entwurfs vom 11.10.2001.** In den kommenden Ausgaben von **Recht aktuell** werden wir im Jahre 2002 jeweils über die einzelnen Themenkomplexe ausführlicher berichten.

Aber schon jetzt kann man sagen, daß sämtliche allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsgestaltungen an die Neuregelungen angepaßt werden müssen.

Dieser **Anpassungsbedarf** ist natürlich unterschiedlich. Der Bäcker an der Ecke hat hier sicherlich weniger Probleme als der Verkäufer von Neuwagen. Auf einige neue Entwicklungen muß man sich auf andere Weise einstellen. Denn in bestimmten Punkten (Beispiel: Verlängerung der Gewährleistung im Verbraucherkaufrecht) ist eine Beeinflussung auch durch Vertragsbedingungen nicht möglich. Dies wird zwangsläufig zu **Kalkulationsveränderungen** führen müssen. Das **Wichtigste** also in Kürze:

1. Das Recht der Verjährung wird grundsätzlich und grundlegend geändert.

Die **regelmäßige** Verjährung beträgt ab dem kommenden Jahr **3 Jahre** ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch **entstanden** ist und der Berechtigte **Kenntnis** von den Umständen erlangt hat. Neu eingeführt wird eine Frist von 10 Jahren, die ab Entstehung auch ohne Kenntnis läuft. Die 30-jährige Verjährung wird nur noch in Ausnahmefällen eine Rolle spielen.

Im **Kaufrecht** wird die bisherige Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bei **beweglichen Gütern** wie etwa Elektrogeräten von bisher 6 Monaten auf **2 Jahre** verlängert.

2. Das Recht der Leistungsstörungen im Vertrag wird grundlegend umstrukturiert. Das betrifft all die Fälle, bei denen eine Lieferung nicht fristgerecht erfolgt, Mängel vorhanden sind oder Nebenpflichten verletzt werden. Hier wird in Zukunft maßgeblich sein, ob eine **Pflichtverletzung** gegeben ist. An eine solche Pflichtverletzung werden Schadensersatzpflichten angeknüpft. Einzuräumen ist, daß die neuen Regeln zum einen manchen Streitpunkt ausräumen und gleichzeitig eine Anpassung an die internationalen Regeln darstellen.

3. Auch im Kaufvertragsrecht erfolgt eine Vereinfachung. Der Begriff des

Mangels wird an die internationalen Maßstäbe angepaßt. Der Käufer hat in Zukunft einen Anspruch auf „Nacherfüllung“, d. h. die Neulieferung des Artikels. Gleichzeitig hat aber auch der Verkäufer das Recht, noch einmal nachliefern zu können. Für Garantien werden gesetzliche Regeln eingeführt. Durch Sonderregeln für **Verbraucher** werden die Möglichkeiten von Geschäftsbedingungen stark beschränkt. Eine Verkürzung der Gewährleistung, die auf zwei Jahre ausgeweitet wurde, ist nur bei gebrauchten Waren erlaubt.

4. Das Werkvertragsrecht einschließlich des **Baurechtes** ändert sich entsprechend dem Kaufrecht. Auch hier erfolgt eine Vereinfachung und Angleichung an die neuen kaufrechtlichen Vorschriften. Auch hier gilt der Grundsatz der Nacherfüllung / Nachbesserung. Bei der Gewährleistung im Werkvertragsrecht gilt bei beweglichen Sachen die zweijährige Verjährung. Bei Bauleistungen ist die Differenzierung zwischen der Art der Bauleistung nicht mehr relevant. In Zukunft gilt hier allgemein die **5-jährige Verjährung**.

5. Schließlich sind noch **diverse Nebengesetze**, wie etwa das Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Fernabsatzgesetz und das Verbraucherkreditgesetz in das BGB übernommen worden und in einigen Teilbereichen angepaßt und geändert worden.

Zu den vorstehend angesprochenen Bereichen werden wir noch jeweils separat ausführlich berichten. Wie immer bei neuen Gesetzen wird hier auch die Rechtsentwicklung zu beobachten sein. Denn bei neuen Gesetzen stellen sich neue Zweifelsfragen erfahrungsgemäß nach kurzer Zeit heraus.

Unser Rat:

Passen Sie Ihre Verträge und Geschäftsbedingungen umgehend an.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

Die nächste Ausgabe wird am 30. Januar 2002 erscheinen